

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**

im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg *)

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage aufgeführten und in der Gefahrgutkarte des Landes * dargestellten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes oder im Negativnetz

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrtweg über den kürzesten geeigneten Fahrtweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrtwegregelung bei der für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständigen Straßenverkehrsbehörde

**Rheinisch-Bergischen Kreis
Der Landrat
Amt für Kreisstraßen, Verkehr
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach**

**Tel.: 02202-132254
FAX: 02202-132270
E-Mail: verkehrslenkung@rbk-online.de**

einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrtweg über den kürzesten geeigneten Fahrtweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrtwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrtweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrtweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 22. Dez. 2019 wird zum 30. Juni 2020 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, Ausgabe Nr. 30, S. 548):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite enthält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag
gez.

Schürhoff

Zusätzlicher Hinweis:

- 1.) Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.
Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de
oder
Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de
- 2.) Diese Allgemeinverfügung und eine Übersichtskarte für die Strecken im Rheinisch-Bergischen Kreis kann über die Internetseite des Kreises - www.rbk-direkt.de - unter Verwaltung/Politik – Behördenlotse – Formulare/Broschüren – Kreisstraßen und Verkehrslenkung – Verkehrslenkung abgerufen werden.

Anlage

zur Allgemeinverfügung vom 01.07.2020

- B 51 in den Städten Burscheid und Wermelskirchen; zwischen AS Burscheid und Stadtgrenze Remscheid,
- B 484 - in der Stadt Overath; zwischen Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis und Siegburger Str. 30,
- in der Stadt Overath zwischen AS Overath und Hauptstr. 80
- B 506 in der Stadt Berg. Gladbach und den Gemeinden Odenthal und Kürten; zwischen der Stadtgrenze Köln und Kürten-Bechen (Ortsausgang Fahrtrichtung Wipperfürth),
- L 58 in der Stadt Burscheid; zwischen der B 51 und der K 7,
- L 101 in der Stadt Berg. Gladbach, der Gemeinde Odenthal und der Stadt Wermelskirchen; zwischen der Stadtgrenze Köln und Wermelskirchen-Stumpf, Stumpf 44 (Tankstelle)
- L 136 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Stadtgrenze Köln und Kreuzung K 27
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen Einmündung L 358 und Obereschbach1 (Städtischer Bauhof)
- in der Stadt Overath; zwischen Kreisgrenze OBK bis AS Overath und zwischen L 284 und Zöllnerstraße
- L 157 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen Stadtgrenze Wermelskirchen (Ortsausgang Richtung Solingen) und der B 51,
- L 170 in der Stadt Rösrath; zwischen der Einmündung der L 284 und der Einmündung der L 288,
- L 188 in Burscheid, zwischen Stadtgrenze Leverkusen und B 51
- L 195 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen Anschlussstelle A 4 Bergisch Gladbach-Moitzfeld und der L 289 / K 41,
- L 270 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der B 506 und der L 286,
- L 284 in den Städten Berg. Gladbach, Rösrath, Overath und Kürten; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und der Kreisgrenze Oberbergischer Kreis,
- L 286 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und Bergisch Gladbach, Hauptstraße 347,
- in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 298 und Kreuzung K 32 (nur für Anlieger),
- in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 304 und der L 161,

- L 288
 - in der Stadt Leichlingen; zwischen Einmündung L 79 und der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen,
 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen und der L 101,
 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 101 und Einmündung Jakobstraße,
 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 286 und der L 136 (zwischen L 286 und Richard-Zanders-Straße nur in Fahrtrichtung Berg. Gladbach-Bensberg),
 - in den Städten Berg. Gladbach und Rösrath; zwischen der L 136 und der L 170,
 - in der Stadt Rösrath; zwischen der L 284 und Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis,
 - in der Stadt Rösrath, zwischen der A 3, AS Rösrath und der L 288 (Sülztalstraße)
- L 289
 - in der Stadt Berg. Gladbach und der Gemeinde Kürten; zwischen der Kreuzung L 195 / K 41 und der B 506,
- L 291
 - in der Stadt Burscheid zwischen der L 58 und der Stadtgrenze Leverkusen
- L 294
 - in der Stadt Leichlingen; zwischen der Kreisgrenze Mettmann und der L 359,
 - in der Stadt Leichlingen, Verbindungsschleife zwischen der L 294 und L 288,
 - in den Städten Leichlingen und Burscheid; zwischen der B 51 und Witzhelden, Hauptstr. 91,
- L 298
 - in der Gemeinde Kürten und der Stadt Overath; zwischen der L 286 und der L 284,
- L 304
 - in der Gemeinde Kürten; zwischen der L 284 und der L 286,
- L 310
 - in den Gemeinden Odenthal und Kürten; zwischen der K 26 und der B 506,
- L 358
 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Köln und der L 136,
- L 409
 - in der Stadt Wermelskirchen, zwischen B 51 und Berliner Straße
- L 359
 - in der Stadt Leichlingen; zwischen der K 1 und der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen,

- K 1 in der Stadt Leichlingen; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Solingen und der L 359 (nur für Anlieger),
- K 2 in der Stadt Burscheid; zwischen der L 294 und Autobahnüberführung,
- K 3 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen der B 51 und Wermelskirchen, Wüstenhof 16 (nur für Anlieger),
- K 5 in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der Kreisgrenze zur Stadt Leverkusen und der L 101,
- K 7 in der Stadt Burscheid, zwischen L 58 und Werkszufahrt Fa. Götze (gegenüber Geilenbacher Str. 6),
- K 18 in den Städten Burscheid und Wermelskirchen; zwischen der B 51 und der L 101,
- K 19 in der Stadt Wermelskirchen; zwischen der B 51 und Kenkhauser Straße 125
- K 27 - in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 136 und Vüfelser Kaule 51
- in der Stadt Berg. Gladbach; zwischen der L 286 und Einmündung Gronauer Mühlenweg
- K 38 in der Stadt Overath; zwischen der B 484 und Overath, Burghof 2.

**Stadt-/Gemeindestraßen
Bergisch Gladbach**

- Am Stadion, zwischen Paffrather Str. und Hermann-Löns-Str.,
- An der Bahn, zwischen L 136 und Einmündung An der Schmitten
- Duckterather Weg, zwischen B 506 und L 286,
- Gronauer Mühlenweg,
- Hermann-Löns-Straße,
- Jakobstraße,
- Kalkstraße,
- Richard-Zanders-Straße,
- Tannenbergsstraße, zwischen Kalkstraße und "Am Stadion",

Burscheid

- Industriestraße

Leichlingen

- Alter Mühlenweg, zwischen L 294 und Tankstelle Alter Mühlenweg 2,
- Am Schraffenberg, zwischen Brückenstr. und Zufahrt Tankstelle Brückenstr. 31,
- Brückenstraße, Querspange zwischen L 359 und Moltkestraße,
- Moltkestraße, zwischen L 288 und Brückenstraße.

Overath

- Balkener Straße.
- Hammermühle

Rösrath

- Oswald-von-Nell-Breuning-Str.
- Hans-Böckler-Str., zwischen Oswald-von-Nell-Breuning-Str. und L 288.

Wermelskirchen (nur für Anlieger)

- Altenberger Str., südliche Zufahrt von der L 101 bis Hausnummer 93
- Biberweg
- Berliner Str., zwischen B 51 und L 409 (Thomas-Mann-Str.)